

eine fortschrittliche demokratische Entwicklung als hemmend erwiesen haben. Die von der Volkskammer beschlossenen neuen Gesetze sind Ausdruck des Willens der Werktätigen und spiegeln die revolutionäre Umwälzung wider, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik vollzogen hat. Die auf der 11. Arbeitstagung des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik versammelten leitenden Funktionäre der Justiz begrüßen die neuen Gesetze und sehen in ihnen ein entscheidendes Instrument zur Sicherung und Festigung der volksdemokratischen Ordnung.

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik vollzieht sich unter den Bedingungen des verschärften Klassenkampfes. Die Richter unserer Republik sind sich der großen Bedeutung der neuen Gesetze für den Kampf um die Sicherung unserer volksdemokratischen Ordnung gegen Feinde unseres Aufbaus und für die Sicherung unserer demokratischen Gesetzlichkeit voll und ganz bewußt.

In vollem Widerspruch zu unserem konsequenten Demokratismus, der in den neuen Gesetzen verwirklicht ist, steht die Rechtsentwicklung in Westdeutschland. Sie ist gekennzeichnet durch die fortschreitende Auflösung der formalen bürgerlichen Gesetzlichkeit und durch die Mißachtung der Rechte und Freiheiten der Bürger. Die Auflösung der formalen bürgerlichen Gesetzlichkeit ist die Folge der Politik der Remilitarisierung und Vorbereitung eines neuen Krieges durch die Adenauer-Regierung im Auftrage des USA-Imperialismus.

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, die Schaffung sozialistischer Gesetze und die konsequente Anwendung dieser Gesetze wird allen Patrioten Westdeutschlands neue Kraft in ihrem Widerstand gegen die Auflösung der formalen bürgerlichen Gesetzlichkeit, in ihrem Kampf um die Einheit Deutschlands geben. Wir sehen in den neuen sozialistischen Gesetzen eine wichtige Waffe im Kampf um die Schaffung und Sicherung unserer volksdemokratischen Ordnung. Sie ist die entscheidende Basis für den erfolgreichen Kampf des deutschen Volkes um die Lösung seiner Lebensfragen.

Deshalb verpflichten sich die auf der 11. Arbeitstagung des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik versammelten leitenden Funktionäre der demokratischen Justiz, die Gesetze gründlich zu studieren und sie konsequent anzuwenden, um den Willen der Werktätigen zu verwirklichen.

Wir verpflichten uns, den werktätigen Menschen die neuen Gesetze so verständlich zu machen, daß sie die eigene Verantwortung für die Verwirklichung der Gesetze erkennen. Wir verpflichten uns, die Kritik der Werktätigen an der Arbeit der Gerichte ernsthaft zu beachten!

Wir verpflichten uns, die Bevölkerung zur Achtung der demokratischen Gesetzlichkeit zu erziehen!

Wir verpflichten uns, nicht neutral, sondern in bewußter Parteilichkeit für unseren Staat seine Feinde entsprechend den Bestimmungen unserer neuen Gesetze zu bestrafen!

Wir verpflichten uns, unsere demokratische Ordnung zu festigen und zu schützen.

Unsere ganze Kraft und Arbeit dem Aufbau des Sozialismus! Unsere ganze Kraft und Arbeit der Wiederherstellung der Einheit unseres Vaterlandes!

Unsere ganze Kraft und Arbeit der Sicherung des Friedens!

## Die Ausgliederung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Errichtung des Staatlichen Notariats

Von Dr. Werner Ar t z t, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

### I

Das neue Gerichtsverfassungsgesetz hat eine für das Justizwesen bedeutsame Regelung getroffen: es hat die Gerichte von jeder Tätigkeit auf dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit befreit und damit eine richterliche Funktion aufgehoben, die einen privilegierten Schutz von Privatreechten zum Inhalt hatte.

Um die grundsätzliche Bedeutung dieses Ereignisses voll würdigen zu können, muß man vom Klasseninhalt der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgehen.

Die Freiwillige Gerichtsbarkeit hatte sich in Deutschland während der kapitalistischen Gesellschaftsordnung in Verbindung mit der Zivilgesetzgebung herausgebildet. Die Ursache für ihr Entstehen ist darin zu erblicken, daß die in der Verwaltung übliche Entscheidung nach freiem Ermessen den Anforderungen nicht gerecht wurde, die die Bürger an den Schutz ihrer Vermögensrechte stellten. Bei diesen Rechten kam es aber gerade darauf an, die bürgerliche Gesetzlichkeit voll zu garantieren. Dies konnte nur durch die Übertragung der Entscheidung auf den Richter erreicht werden, denn nur bei den Gerichten war eine rechtssprechungsähnliche Behandlung mit formalem Beschwerderecht gesichert. Auch soweit die Funktionen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf andere Stellen übertragen wurden, wie beispielsweise auf die Notare, das Patentamt usw., sind dadurch die Rechtsgarantien erweitert worden.

Diese Art der Sicherung ist nicht erst in der bürgerlichen Gesellschaft entwickelt worden, sondern beginnt gleichzeitig mit der Ausbildung von Privatreechten überhaupt. Bereits im römischen Recht findet man einen Weg, um dem Richter Funktionen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übertragen. Hier werden die

Eigentumsübertragung, die Entlassung der Sklaven und die Freilassung der Hauskinder in einen Scheinprozeß gekleidet, der vor dem Magistrat durchgeführt wird. Die Institutionen des Marcian sprechen bereits von der „iurisdictio voluntaria“, von der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hier wurde also schon der Begriff geprägt, der dann im Wege der Rezeption zur Zeit der erneuten Ausbildung der Privatreechte übernommen worden ist.

Auf deutschem Boden waren es im Zeitalter des Feudalismus die Städte mit ihren „freien“ Bürgern, ihren Kaufleuten und Handwerkern, ihren regelmäßigen Märkten, die zur Herausbildung eines privaten Besitzes an Grund und Boden führten, so daß Aufzeichnungen hierüber notwendig wurden. Es entwickelten sich die Rechtsbücher (Stadt- und Schreinsbücher), in denen Erwerb und Verlust des Eigentums aufgezeichnet wurden und die auch bald öffentlichen Glauben genossen.

Weitere Erfordernisse zur Entwicklung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zeigen sich in Deutschland besonders mit der Entwicklung des Kapitalismus Ende des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1780 wurde die Preussische Hypothekenordnung geschaffen mit dem Hypothekenbuch als Pfandbuch, und jetzt bildeten sich auch Formen heraus für Nachlaßsachen und Handelsregister. Die Schaffung eines einheitlichen Privatreechts nach 1871 bedingte auch eine gleiche Maßnahme für die Freiwillige Gerichtsbarkeit, die 1898 kodifiziert wurde. Hierbei ergaben sich besondere Umstände:

Die Regelung der einzelnen Gebiete der Freiwilligen Gerichtsbarkeit mußte aus politischen Gründen den Ländern überlassen bleiben, so daß die einzige Möglichkeit zur Schaffung gemeinsamer Verfahrensvorschriften darin bestand, diese in das Bürgerliche Gesetzbuch einzuarbeiten. Daraus erklärt sich, daß Ver-